



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-034/2026	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Reime		11.06.2026
Einreicher	Bürgermeister, Geschäftsbereich Bildung und Soziales		

Betreff:

Information über die Auswirkung der Preisanpassung vom 01.04.2026 beim Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	23.06.2026	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Information
Ö	01.09.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Information

Begründung:

Der gesetzliche Auftrag für die Kindertagesstätten beinhaltet auch eine gesunde Ernährung und Versorgung der Kinder. Das Mittagessen gehört dazu und wird durch einen Caterer geliefert.

Die Eltern zahlen ein Essengeld gemäß BbgKitaG. Die Höhe des Essengeldes hat die Gemeinde Zeuthen per Satzung auf 2,50 € brutto pro Portion und Tag festgelegt.

Der Preis für ein Mittagessen in der Kita betrug bis zum 31.03.2026 brutto 3,67 € (inklusive 7% Mehrwertsteuer). Durch die Umsetzung der ersten Stufe der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes erhöhten sich die Personalkosten des Caterers, so dass auch der Essenpreis zum 01.04.2026 angepasst werden musste.

Er beträgt nun 3,78 € brutto für ein Mittagessen. Da der Elternbeitrag auf 2,50 € brutto gedeckelt ist, erhöht sich der Zuschuss der Gemeinde Zeuthen pro Mittagessen um 0,11 € brutto.

Statt bisher 1,17 € brutto pro Portion Mittagessen in der Kita beträgt der Zuschuss der Gemeinde neu 1,28 € brutto erhöhen.

Monatlich werden die Kinder in den Kitas mit durchschnittlich 6.520 Mittagessen versorgt. Mit der Preisanpassung zum 01.04.2026, ergäbe sich noch für das Jahr 2026 ein höherer Zuschussanteil für die Gemeinde in Höhe 6.454,80 € (9 Monate x 6520 x 0,11 €) oder 717,20 € monatlich.

Für die Planung der Haushaltsansätze für 2026 und Folgejahre erfolgte die Kalkulation der Kosten mit 19% Umsatzsteuer, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine Mehrwertsteuerabsenkung auf 7% gesetzlich beschlossen war. Die Absenkung der Mehrwertsteuer führt dazu, dass der höhere Zuschussanteil der Gemeinde im Produktsachkonto 36501.5457000 ausgeglichen werden kann. Alternativ dazu, wäre die Erhöhung des Essengeldes per Satzung. Dazu müsste das Essengeld aber neu kalkuliert werden, was unter den Umständen einer zweiten Stufe der Mindestlohnanpassung, einer Neuregelung der Kitafinanzierung sowie vor dem Hintergrund einer anstehenden Ausschreibung der Essenversorgung mit hohen Unsicherheiten verbunden wäre.

Aktuell erfolgt das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG im Land Brandenburg. Vorgesehen ist die Anpassung der Regelungen zum Essengeld aus dem BbgKitaG an die Regelungen beim Schulesen. Die Kommunen sollen dann von der Restfinanzierung beim Essengeld entlastet werden. Das Essengeld ist zukünftig durch die Eltern zu 100% zu tragen. Das KitaFinNG soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Eine Essengeldsatzung wäre dann ohnehin nicht mehr notwendig.

Anlage/n

Anlage 1 Entwurf Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG
Anlage 2 Stellungnahme der Kommunen zum Gesetzesentwurf